

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1957	Nr. 34
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 7. 57	Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr	769
25. 7. 57	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	777
25. 7. 57	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung	780
24. 7. 57	Siebzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Kernreaktoren usw.)	781
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	784

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 29. Juli 1957, sind veröffentlicht: Gesetz über die Militärseelsorge. — Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schifffahrtpolizeiverordnung über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“ (Großer Knechtsand). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (Inkrafttreten für Finnland und die Türkei). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Ungarn). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 4. Juni 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen. — Berichtigung zur Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial. — Bekanntmachung über das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Bekämpfung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln. — Berichtigung zum Haushaltsgesetz 1957.

Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung).

Vom 23. Juli 1957.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Wer beruflich Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Gesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen erteilt. Sie gilt für das Inland und darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Inhaber der Fahrschülerlaubnis ausgeübt werden.

(3) Die Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 umfaßt die Vermittlung der zur Führung von Kraftfahrzeugen nach § 9 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Anleitung der Fahrschüler zu verantwortungsbewußtem und rücksichtsvollem Verhalten im Straßenverkehr.

(4) Die Fahrlehrerlaubnis gilt als Ermächtigung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 2

(1) Der Fahrlehrer erhält eine Bescheinigung (Fahrlehrerschein) nach dem Muster in Anlage 1, die er bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten, amtlich anerkannten Sachverständigen und amtlich anerkannten Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr zur Prüfung auszuhändigen hat.

(2) Der Fahrlehrerschein ist der Erlaubnisbehörde bei jeder Änderung des Beschäftigungsverhältnisses zur Berichtigung vorzulegen und bei Ruhen, Erlöschen oder Entzug der Fahrlehrerlaubnis unverzüglich zurückzugeben.

§ 3

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. geistig und körperlich geeignet und mindestens 23 Jahre alt ist;
2. persönlich zuverlässig ist;
3. die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Betriebsart besitzt, in der er ausbilden will;
4. innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Bewerbung mindestens 3 Jahre Kraftfahrzeuge geführt hat und diese Tätigkeit zum

Erwerb ausreichender Erfahrungen über richtiges Verhalten im Straßenverkehr geeignet erscheint;

5. seine fachliche Eignung und Sachkunde in einer Fahrlehrerprüfung nach der Prüfungsordnung in Anlage 2 nachgewiesen hat.

(2) Die Erlaubnis zur Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 2 setzt außerdem die Gesellenprüfung im Kraftfahrzeughandwerk voraus. Dies gilt nicht für Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung im Maschinenbau oder in der Elektrotechnik an einer technischen Hochschule oder Universität oder einer anerkannten höheren technischen Lehranstalt.

(3) Der Bewerber wird zur Fahrlehrerprüfung nur zugelassen, wenn er die sonstigen für ihn geltenden Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt.

§ 4

(1) Wer geschäftsmäßig Fahrschüler selbständig ausbildet oder sie durch Fahrlehrer, die von ihm beschäftigt werden, ausbilden läßt, bedarf der Fahrschülerlaubnis.

(2) Die Fahrschülerlaubnis kann für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen erteilt werden. Sie gilt für den Bezirk der Erlaubnisbehörde.

(3) Der Inhaber der Fahrschülerlaubnis ist dafür verantwortlich, daß die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen des § 1 Abs. 3 entspricht.

§ 5

(1) Die Fahrschülerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 25 Jahre alt ist;
2. die Fahrlehrerlaubnis der Betriebsart und Klasse besitzt, für die er die Fahrschülerlaubnis beantragt;
3. insgesamt mindestens ein Jahr als Fahrlehrer tätig war;
4. einen Unterrichtsraum und die Lehrmittel nach Anlage 3 zur Verfügung hat.

(2) Einer juristischen Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein wird die Fahrschülerlaubnis erteilt, wenn die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen zuverlässig sind und mindestens eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird. Absatz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf die Frist in Absatz 1 Nr. 3 kann die Zeit angerechnet werden, in der der Bewerber ohne eigenes Verschulden zu angemessenen Bedingungen eine Beschäftigung als Fahrlehrer nicht finden konnte.

§ 6

Die Fahrschülerlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar.

§ 7

Der Inhaber der Fahrschülerlaubnis kann innerhalb des Bezirks der Erlaubnisbehörde weitere Betriebsstellen einrichten; diese müssen den Vorschriften der Anlage 3 entsprechen.

§ 8

(1) Nach dem Tode des Inhabers der Fahrschülerlaubnis kann der Erbe den Betrieb für die Zeit von höchstens drei Jahren weiterführen. Dasselbe gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Erfüllen die in Absatz 1 genannten Personen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht, so kann der Betrieb nur weitergeführt werden, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird; für diese gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 3.

(3) Die Bestimmungen für die Fahrschülerlaubnis gelten entsprechend.

§ 9

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ruht, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ausdrücklich ausgeschlossen wird.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen wird.

§ 10

(1) Die Fahrschülerlaubnis einer natürlichen Person ruht, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Erlaubnisbehörde kann die Weiterführung des Ausbildungsbetriebes gestatten, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter bestellt ist; für diese gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 3.

(2) Die Fahrschülerlaubnis einer natürlichen Person erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis nach § 42m des Strafgesetzbuchs rechtskräftig entzogen wird.

(3) Die Fahrschülerlaubnis einer juristischen Person oder eines nichtrechtsfähigen Vereins ruht, wenn nur ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes nach § 5 Abs. 2 vorhanden ist und diesem die Fahrerlaubnis

1. nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig oder
2. nach § 42m des Strafgesetzbuchs rechtskräftig entzogen wird.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 erlischt die Fahrlehrerlaubnis, wenn nicht binnen 3 Monaten eine andere nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufene Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird; für diese gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 3.

§ 11

(1) Die Fahrlehrerlaubnis oder die Fahrlehrerlaubnis ist zu entziehen, wenn

1. Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind, oder
2. der Erlaubnisinhaber wiederholt die ihm bei der Ausbildung von Fahrschülern obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis kann entzogen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stillliegt.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann bei geistigen oder körperlichen Mängeln des Inhabers davon absehen, die Fahrlehrerlaubnis zu entziehen, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird; für diese gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 3.

§ 12

(1) Die Erlaubnisbehörde ist für die Entscheidungen über die Fahrlehrerlaubnis und die Fahrlehrerlaubnis zuständig.

(2) Die Landesregierungen bestimmen die Erlaubnisbehörden.

§ 13

(1) Die Erlaubnisbehörde übt die Aufsicht über die Inhaber der Fahrlehrerlaubnis und der Fahrlehrerlaubnis aus.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Unterrichtsräume und Lehrmittel den Vorschriften der Anlage 3 entsprechen und die Ausbildung ordnungsgemäß betrieben wird; sie soll diese Prüfung mindestens alle zwei Jahre durchführen.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines eignungsstechnischen Gutachtens einer Untersuchungsstelle verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die geistige oder körperliche Eignung des Fahrlehrers begründen.

§ 14

In der Bewerbung um die Fahrlehrerlaubnis ist anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Erlaubnis beantragt wird; beizufügen sind

1. eine Geburtsurkunde und ein Lebenslauf;
2. das Zeugnis eines Amtsarztes oder — auf Verlangen der Erlaubnisbehörde — eines Facharztes oder das eignungsstechnische Gutachten einer Untersuchungsstelle über die geistige und körperliche Eignung;
3. amtlich beglaubigte Abschrift des Führerscheins;
4. Unterlagen für den Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.

Der Bewerbung um die Fahrlehrerlaubnis zur Ausbildung auf Kraftfahrzeugen der Klasse 2 sind außerdem Unterlagen für den Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 beizufügen.

§ 15

(1) In der Bewerbung um die Fahrlehrerlaubnis sind Sitz und Name des Betriebes mitzuteilen und anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Erlaubnis beantragt wird; beizufügen sind

1. ein Lebenslauf;
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift des Fahrlehrerscheins;
3. Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit als Fahrlehrer;
4. eine Erklärung, ob und von welcher Erlaubnisbehörde der Bewerber bereits eine Fahrlehrerlaubnis erhalten hat;
5. ein maßstabgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung;
6. eine Aufstellung der Lehrfahrzeuge;
7. eine Erklärung, daß die sonstigen Lehrmittel nach Anlage 3 zur Verfügung stehen.

(2) Bei einer juristischen Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein gilt für den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes Absatz 1 Nr. 1 bis 4, für die anderen nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen Absatz 1 Nr. 1 und 4 entsprechend. Außerdem sind der Bewerbung einer juristischen Person ein Auszug aus dem Handelsregister oder dem Vereinsregister und der Bewerbung eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn Handelnden beizufügen.

§ 16

Der Erlaubnisbehörde sind unverzüglich anzuzeigen

1. der Erwerb einer Fahrlehrerlaubnis im Bezirk einer anderen Erlaubnisbehörde;
2. die Einrichtung weiterer Betriebsstellen;
3. die Verlegung und die Schließung des Betriebes oder einer Betriebsstelle;

4. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer;
5. die Weiterführung des Betriebes nach § 8 Abs. 1;
6. die Bestellung oder Abberufung eines Leiters des Ausbildungsbetriebes nach § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 4 sowie § 11 Abs. 3; der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 beizufügen;
7. die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung einer juristischen Person oder eines nichtrechtsfähigen Vereins berufen sind; der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen nach § 15 Abs. 2 beizufügen.

§ 17

(1) Soweit der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts durch eigene Fahrlehrer Beamte, Angestellte oder Arbeiter für eigene Zwecke als Kraftfahrzeugführer ausbilden, bedürfen sie nicht der Fahrlehrerlaubnis.

(2) Für die Fahrlehrer gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit nicht § 18 etwas anderes bestimmt.

§ 18

(1) Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Verteidigung, der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können anordnen, daß für Fahrlehrer ihres Geschäftsbereichs Dienststellen dieser Verwaltungen die Aufgaben der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse (§ 1 Prüfungsordnung) wahrnehmen. Dasselbe gilt nach Weisung des Bundesministers für Verkehr für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn.

(2) Die nach Absatz 1 erteilte Fahrlehrerlaubnis berechtigt den Inhaber nur, im dienstlichen Auftrag Fahrschüler auszubilden, die im öffentlichen Dienst stehen. Sie kann jederzeit zurückgenommen werden und erlischt, wenn der Inhaber aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

(3) Beantragt der Inhaber einer nach Absatz 1 erteilten Fahrlehrerlaubnis nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine entsprechende Fahrlehrerlaubnis nach § 1, so gelten die allgemeinen Bestimmungen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme oder dem Erlöschen der nach Absatz 1 erteilten Fahrlehrerlaubnis gestellt, so entfällt die Fahr-

lehrerprüfung, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung und Sachkunde des Bewerbers rechtfertigen.

§ 19

Personen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 erfüllen, kann die zuständige Behörde zur Ausbildung einzelner bestimmter Fahrschüler, die nicht unter die §§ 1 und 4 fällt, eine Erlaubnis erteilen. Die Behörde hat hierfür eine besondere Bescheinigung auszustellen, die nach Abschluß der Ausbildung zurückzugeben ist. § 1 Abs. 3 und 4, §§ 2, 6 und 14 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 20

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Inhaber einer Ausbildungserlaubnis sind, gilt die Fahrlehrerlaubnis nach dieser Verordnung als erteilt; der Fahrlehrerschein nach bisherigem Recht gilt als Fahrlehrerschein nach § 2 dieser Verordnung.

(2) Natürlichen oder juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung geschäftsmäßig Fahrschüler selbständig ausbilden oder sie durch Fahrlehrer, die von ihnen beschäftigt werden, ausbilden lassen, gilt die Fahrlehrerlaubnis nach dieser Verordnung als erteilt. Sie haben ihren Betrieb bis zum 28. Februar 1958 bei der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Vom 1. September 1958 an müssen diese Betriebe den Vorschriften der Anlage 3 und bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen den Erfordernissen nach § 5 entsprechen.

§ 21

Die zuständigen obersten Landesbehörden und die in § 18 Abs. 1 genannten Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) auch im Land Berlin.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) in ihrer derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Anlage 1
(zu § 2)

(auf gelbem, glattem Leinwandpapier, Breite 105 mm, Höhe 148 mm, Typendruck)

(1. Seite)

Fahrlehrerschein

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

wohnhaft in

besitzt die Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern auf Kraftfahrzeugen

mit Verbrennungsmaschine Klasse

mit Elektromotor Klasse

mit Dampfmaschine Klasse

....., den 19.....

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

.....
(Unterschrift)

Fahrlehrerverzeichnis Nr.
(Ortsangabe)

(2. Seite)

Der Fahrlehrerschein ist bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten, amtlich anerkannten Sachverständigen und amtlich anerkannten Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr zur Prüfung auszuhändigen.

Der Fahrlehrerschein ist unverzüglich an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben, wenn die Fahrlehrerlaubnis ruht, erlischt oder entzogen wird.

.....
(Unterschrift des Erlaubnisinhabers)

Dem Inhaber dieses Fahrlehrerscheins ist am von
..... Gesch. Zch. die Fahrschulerlaubnis erteilt worden.

....., den 19.....

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

.....
(Unterschrift)

Der Inhaber dieses Fahrlehrerscheins ist als Fahrlehrer beschäftigt seit
bei

....., den 19.....

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

.....
(Unterschrift)

Der Inhaber dieses Fahrlehrerscheins ist als Fahrlehrer beschäftigt seit
bei

....., den 19.....

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

.....
(Unterschrift)

Seite 4 enthält Raum für weitere amtliche Eintragungen.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5)

Prüfungsordnung für Fahrlehrer

§ 1

(1) Die Fahrlehrerprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der von der Erlaubnisbehörde zu bilden ist. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ein Mitglied muß amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, ein Mitglied Fahrlehrer sein.

(2) Die Erlaubnisbehörde ernennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr sind, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorsitzende beraumt den Prüfungstermin an und lädt die Bewerber.

§ 2

In der Fahrlehrerprüfung hat der Bewerber seine fachliche Eignung und die für die Lehrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse sowie die Fähigkeit nachzuweisen, dieses Wissen Fahrschülern zu vermitteln.

§ 3

(1) Die Fahrlehrerprüfung umfaßt eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche Prüfung.

(2) Besteht der Bewerber die schriftliche oder die praktische Prüfung nicht, so kann der Prüfungsausschuß ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Für eine Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis bestimmt der Prüfungsausschuß den Umfang der Prüfung.

§ 4

In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber unter Aufsicht eine Arbeit von etwa drei Stunden Dauer in übersichtlicher Form und gutem Deutsch abzufassen; sie soll durch Handskizzen ergänzt werden. In der Regel sind sechs Aufgaben zu behandeln, davon mindestens vier, die das verkehrsgerechte Verhalten im Straßenverkehr betreffen.

§ 5

(1) In der praktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, sicher und gewandt führen sowie einen Fahrschüler beaufsichtigen und unterrichten kann.

(2) Der Vorsitzende kann bestimmen, daß die praktische Prüfung vor nur einem Mitglied des Prüfungsausschusses abgelegt wird.

§ 6

Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber auch eine Lehrprobe abzulegen.

§ 7

Hat der Bewerber die Fahrlehrerprüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Besteht er auch die Wiederholungsprüfung nicht, so kann er nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, zu einer weiteren Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

Vorschriften
für Unterrichtsräume und Lehrmittel

§ 1

Unterricht darf nur in Räumen erteilt werden, die einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen.

§ 2

In jedem Unterrichtsraum müssen folgende Lehrmittel zur Verfügung stehen:

- eine Unterrichtstafel (Schreibtafel),
- ein Verkehrstisch oder eine magnetische Verkehrstafel,
- Lehrtafeln über Verkehrszeichen,
- Lehrtafeln über Kraftfahrzeugtechnik,
- Texte der Gesetze und Verordnungen des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete, vor allem der Arbeitszeitbestimmungen,
- außerdem zur Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen 2 und 3 ein Schnittmodell eines Fahrgestells oder entsprechende Einzelaggregate,
- außerdem zur Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 2 ein betriebsfähiges Modell oder ein Schnittmodell einer Druckluftbremse.

Die Lehrmittel müssen dem neuesten Stand des Straßenverkehrsrechts und der Kraftfahrzeugtechnik entsprechen.

§ 3

(1) Zur Fahrausbildung müssen zur Verfügung stehen,

für die Fahrerlaubnis der Klasse 1

ein Kraftrad oder ein Motorroller mit oder ohne Seitenwagen mit drei Gängen und Einrichtungen zur Betätigung von Fußbremse und Kupplung durch den Fahrlehrer,

für die Fahrerlaubnis der Klasse 3

ein Personenkraftwagen mit mindestens 3 Sitzplätzen sowie mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen für die Betätigung von Fußbremse und Kupplung durch den Fahrlehrer,

für die Fahrerlaubnis der Klasse 2

ein Kraftomnibus oder ein Lastkraftwagen der Klasse 2 mit Druckluftbremse und akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen für die Betätigung von Fuß- oder Handbremse und Kupplung durch den Fahrlehrer.

(2) Für die Kraftfahrzeuge müssen Einrichtungen vorhanden sein, die es ermöglichen, die Kennzeichnung als Schulfahrzeuge bei Prüfungsfahrten abzudecken oder zu entfernen.

§ 4

Zur Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 1 sind Schutzhelme vorzuhalten.

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Vom 25. Juli 1957.

Auf Grund der §§ 6, 6a und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510) und der Verordnungen vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814) und vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35), im Saarland die nach der 6. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1637) derzeit gültige Fassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zentralkartei über Versagungen und Entziehungen der Fahrerlaubnis, über Verbote des Führens von Fahrzeugen und über Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt erfaßt in einer Kartei

1. folgende Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:
 - a) die Versagung einer Fahrerlaubnis, auch wenn sie noch anfechtbar ist, und die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach einer in der Kartei eingetragenen Versagung oder Entziehung,
 - b) die unanfechtbare und die vorläufig wirksame Entziehung einer Fahrerlaubnis,
 - c) das unanfechtbare und das vorläufig wirksame Verbot, ein Fahrzeug zu führen, und die Aufhebung des unanfechtbaren Verbots,
 - d) Anordnungen, durch die nach § 4 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzte Fristen oder Bedingungen geändert werden;
2. folgende Entscheidungen der Strafgerichte:
 - a) die rechtskräftige und die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
 - b) Beschlüsse nach § 42m Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,
 - c) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 142, 315 a, 316 Abs. 2 und § 316 a des Strafgesetzbuchs, nach dem Straßenverkehrsgesetz (mit Ausnahme des § 26 Nr. 5), nach der Straßenverkehrs-Ordnung, nach den Gesetzen über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie nach

dieser Verordnung, soweit es sich um Verstöße gegen § 2 Abs. 1, § 15 a, § 18, die Vorschriften des § 22 Abs. 3 und 4 über die Verwendung von Fahrzeugteilen, § 28 oder die §§ 30 bis 67 b handelt,

- d) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 222, 230, 315 und 316 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden sind,
- e) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach § 330 a des Strafgesetzbuchs, wenn sie sich auf eine der unter Buchstabe c oder d genannten mit Strafe bedrohten Handlungen beziehen;

3. Entscheidungen der Gnadenbehörden über die Aufhebung oder Abkürzung einer nach § 42m Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Frist.

(2) Die Erfassung unterbleibt, wenn das Gericht nach § 6 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes angeordnet hat, daß die Verurteilung wegen einer Übertretung nicht in die Kartei eingetragen wird.

(3) Enthält eine strafgerichtliche Entscheidung auch eine Verurteilung wegen anderer als der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Straftaten und ist die zu erfassende Straftat durch eine Gesamtstrafe geahndet worden, so ist die für diese Straftat eingesetzte Einzelstrafe einzutragen. Ist im Falle des Satzes 1 einheitlich auf Jugendstrafe erkannt worden, so wird nur die Verurteilung wegen einer in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Straftat, nicht aber die Höhe der Jugendstrafe eingetragen. Sonst sind von Strafen oder gerichtlichen Maßnahmen nur diejenigen einzutragen, auf die wegen der nach Absatz 1 Nr. 2 zu berücksichtigenden Taten erkannt ist.“

2. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 13 a

Tilgung der Eintragungen in der Kartei

(1) Eintragungen in der Kartei sind nach Ablauf einer bestimmten Frist zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem in der Kartei vermerkten Tag der beschwerenden Entscheidung. Sie beträgt

1. bei Versagung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis und beim Verbot, Fahrzeuge zu führen, zehn Jahre, wenn jedoch der Betroffene im Zeitpunkt der beschwerenden Entscheidung noch nicht achtzehn Jahre alt war, drei Jahre. Ist die Fahrerlaubnis in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln oder

Jugendstrafe entzogen worden, so beträgt die Frist beim Zusammentreffen der Entziehung mit Jugendstrafe von mehr als einem Jahr fünf Jahre, in den übrigen Fällen und bei Eintragungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 drei Jahre;

2. bei Verurteilungen, die nicht mit der Entziehung der Fahrerlaubnis verbunden sind,
 - a) zehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten — mit Ausnahme von Jugendstrafe — erkannt worden ist,
 - b) fünf Jahre, wenn auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, auf eine andere Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Deutsche Mark erkannt worden ist,
 - c) drei Jahre, wenn auf Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr erkannt worden ist,
 - d) zwei Jahre, wenn auf Geldstrafe von nicht mehr als einhundertfünfzig Deutsche Mark oder auf Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel erkannt oder wenn eine Verurteilung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 eingetragen worden ist.

Nebenstrafen und Nebenfolgen werden bei der Berechnung der Fristen nicht berücksichtigt.

(2) Sind hinsichtlich einer Person mehrere strafgerichtliche Entscheidungen eingetragen, so wird jede von ihnen erst getilgt, wenn für alle Eintragungen dieser Art die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Vermerke über Verurteilungen, die nur auf Geldstrafe, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel — allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen — lauten, hindern die Tilgung anderer Eintragungen nicht.

(3) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen werden getilgt

1. Eintragungen über Verurteilungen, wenn sie im Strafregister nach § 8 des Straftilgungsgesetzes oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften der beschränkten Auskunft unterworfen werden oder wenn die Tilgung oder die Beseitigung des Strafmakels (§ 97 des Jugendgerichtsgesetzes) angeordnet oder die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig aufgehoben wird,
2. Eintragungen, die in das Strafregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird; die Anordnung darf nur ergehen, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden.

(4) Eintragungen von gerichtlichen Entscheidungen über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und von anfechtbaren Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind zu til-

gen, wenn die Entscheidungen aufgehoben werden. Wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aufgehoben, so ist ihre Eintragung zusammen mit dem Vermerk über die rechtskräftige Entziehung zu tilgen.

(5) Die Tilgung nach den Absätzen 1 bis 4 unterbleibt, solange die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis untersagt ist. Die Tilgung der Eintragung eines Verbots, Fahrzeuge zu führen, unterbleibt auch, solange das Verbot wirksam ist.

(6) Mit der Eintragung einer beschwerenden Entscheidung sind auch die Eintragungen von nichtbeschwerenden Entscheidungen zu tilgen, die sich auf sie beziehen.

(7) Eintragungen, die zu tilgen sind, werden aus der Kartei entfernt oder darin unkenntlich gemacht.

§ 13b

Mitteilung von Entscheidungen an das Kraftfahrt-Bundesamt

(1) Entscheidungen, die das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 13 und 13a zu berücksichtigen hat, werden ihm mitgeteilt. Insbesondere sind ihm mitzuteilen:

1. Entscheidungen, die nach § 13 in die Kartei eingetragen werden,
2. Entscheidungen, welche die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis aufheben,
3. Entscheidungen, die eine anfechtbare, in die Kartei einzutragende Entscheidung einer Verwaltungsbehörde aufheben,
4. Entscheidungen, durch die für eine Eintragung im Strafregister die beschränkte Auskunft oder die Tilgung angeordnet oder die Beseitigung des Strafmakels angeordnet oder widerrufen wird, soweit sie eine in die Kartei einzutragende Entscheidung betreffen,
5. Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, durch die eine in die Kartei einzutragende Verurteilung rechtskräftig aufgehoben oder geändert wird,
6. Entscheidungen, durch welche die Tilgung einer Eintragung in der Kartei angeordnet wird.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind auch mitzuteilen, wenn sie sich auf die Versagung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis oder das Verbot, ein Kraftfahrzeug zu führen, beziehen, und die Versagung, die Entziehung oder das Verbot vor dem 1. Januar 1958 angeordnet worden war.

(3) Zur Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt ist die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, oder die von ihr bestimmte Behörde verpflichtet. Bei strafgerichtlichen Entscheidungen bestimmt sich die Zuständigkeit für die Mitteilungen nach den allgemeinen Justizverwaltungsvorschriften über Mitteilungen in Strafsachen.

§ 13c

Auskünfte aus der Kartei

(1) Die Kartei darf nur für Zwecke der Strafverfolgung, für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften und für die Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs verwertet werden. Unberührt bleibt die Befugnis, Auskünfte über Eintragungen im Strafregister zu berücksichtigen.

(2) Auskünfte aus der Kartei gibt das Kraftfahrt-Bundesamt den Stellen, denen die in Absatz 1 genannten Aufgaben obliegen. Auskünfte auf Anfragen sind, soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, so zu erteilen, daß die anfragende Stelle die Akten über die Entscheidungen beziehen kann.

§ 13d

Anfragen beim Kraftfahrt-Bundesamt

Vor Erteilung einer Fahrerlaubnis oder vor der Ausfertigung einer Ersatzurkunde für einen verlorenen Führerschein hat die Verwaltungsbehörde bei dem Kraftfahrt-Bundesamt anzufragen, ob Nachteiliges über den Antragsteller bekannt ist. Die Anfrage kann auf Wunsch des Antragstellers und auf seine Kosten telegrafisch erfolgen. Bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis (§ 15) kann von der Anfrage abgesehen werden.

§ 13e

Vordrucke

Für die Mitteilungen nach § 13b, die Einholung von Auskünften nach § 13c und die Anfragen nach § 13d sind Vordrucke zu verwenden. Das Nähere über Inhalt und Ausgestaltung wird vom Bundesminister für Verkehr durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Die Vordrucke für die Mitteilungen nach § 13b und die Anfragen nach § 13d werden vom Kraftfahrt-Bundesamt kostenfrei ausgegeben."

3. In § 72 Abs. 4 wird die Angabe „31. August 1957“ geändert in „30. Juni 1958“.

4. a) In § 72a Abs. 5 wird die Angabe „1. Juli 1957“ geändert in „1. April 1958“.

b) § 72a erhält folgenden Absatz 7:

„(7) Die Änderungen des § 13 dieser Verordnung durch die Verordnung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 777) sowie die §§ 13a bis 13e treten am 1. Januar 1958 in Kraft.“

5. a) § 73 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Blinkleuchten als Fahrtrichtungsanzeiger und Scheiben aus Sicherheitsglas, wenn diese Einrichtungen vor dem 1. April 1957 bereits in Gebrauch genommen worden sind und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.“

b) In § 73 Abs. 1 Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„f) Bremsbeläge, die vor dem 1. April 1958 hergestellt werden und an Fahrzeugen verwendet werden, die vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gebracht worden sind.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und 2 und der Vorschrift des Artikels 3 über das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 und 2 nicht im Saarland.

Artikel 3

Von den Vorschriften dieser Verordnung treten in Kraft

Artikel 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b am 1. Januar 1958,

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a am 1. Juli 1957,

die übrigen Bestimmungen am Tage nach der Verkündung.

Bonn, den 25. Juli 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung.
Vom 25. Juli 1957.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 327) und in der im Saarland geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1474) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet der Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit

1. innerhalb geschlossener Ortschaften:

50 Kilometer je Stunde für Kraftfahrzeuge aller Art; in Ausnahmefällen können die Straßenverkehrsbehörden mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden auf bestimmten Straßen höhere Geschwindigkeitsgrenzen durch das Verkehrszeichen nach Bild 21 der Anlage (Verbot der Überschreitung bestimmter Fahrgeschwindigkeiten) festsetzen;

2. außerhalb geschlossener Ortschaften

	auf Bundes- autobahnen	auf anderen Straßen
	Kilometer je Stunde	
a) Personenkraftwagen mit Anhänger und Kombinationskraftwagen mit Anhänger	80	80
b) Krafträder mit Anhänger	60	60
c) Kraftomnibusse		
ohne Anhänger oder mit Gepäckanhänger	80	80
mit Anhänger (außer Gepäckanhänger)	60	60
d) Lastkraftwagen		
mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen ohne Anhänger	80	80
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen		
ohne Anhänger	80	60
mit Anhänger	80	60
e) Sattelkraftfahrzeuge		
mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen	80	80
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen	80	60
f) Zugmaschinen		
mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen ohne Anhänger	80	80
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen		
ohne Anhänger	80	60
mit einem Anhänger	80	60
mit zwei Anhängern	60	60
g) selbstfahrende Arbeitsmaschinen		
mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 Tonnen ohne Anhänger	80	80
mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen		
ohne Anhänger	80	60
mit Anhänger	60	60

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 709) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Siebzigste Verordnung
über Zollsatzänderungen (Kernreaktoren usw.).**

Vom 24. Juli 1957.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	75 10	Waren aus Nickel, anderweit weder genannt noch inbegriffen: E - andere Waren: aus 1 - feines Pulver	frei	12 z 8
2	84 20	aus B - Teigwarentrockner	frei	6 z 5
3	aus 84 72	Kernreaktoren	frei	12 z 10
4	aus 85 01	Anmerkung. Elektrische Generatoren und Motoren, Transformatoren, Umformer und ähnliche Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, soweit sie nicht zollfrei sind, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	Abs. A - 2, B - 2 - b, B - 3 - a und C 10 z 8

Lfd Nr	Tarifar	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
5	85 22 aus D und aus E	Anmerkung. Vorrichtungen für Fernlenkung, Funkmessung, Funklotung, Funkpeilung oder dergleichen; Fernsehaufnahmegeräte für unmittelbare Übertragung oder dergleichen; Zubehör und Teile von diesen Waren; zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	Abs. D und Abs. E - 2 17 z 12 Abs. E - 1 10 z 8
6	aus 85 23	Anmerkung. Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	17 z 12
7	aus 85 25	Anmerkung. Elektrische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	15 z 10
8	aus 85 27	Anmerkung. Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände; zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	Abs. A 10 z 6 Abs. B - 1 12 z 8 Abs. B - 2 17 z 12
9	aus 85 34	Anmerkung. Elektrische Röhren, nicht für Beleuchtungszwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Senderröhren, Empfänger- und Verstärkeröhren, Gleichrichterröhren [luftleer oder gasgefüllt], Fotozellen [luftleer oder gasgefüllt], Fernschröhren, Spannungs- und Stromregelröhren), zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	17 z 12
10	aus 85 35	Anmerkung. Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	15 z 12
11	aus 89 03	Schiffe für besondere Zwecke (z. B. Fähren, Bagger, Feuerlöschschiffe, Getreideheber, Schwimmkrane und Eisenbahnfähren): A - mit Maschinenantrieb: 1 - Bagger, Getreideheber und Schwimmkrane ..	frei	10 z 8

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
12	aus 90 23	Anmerkung. Physikalische und chemische Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Saccharimeter, Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Viskosimeter), zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	10 z 8
13	aus 90 24	Anmerkung. Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	Abs. A - 1 und B - 1 10 z 4 Abs. A - 2 und B - 2 10 z 6 Abs. C - 1 10 z 5 Abs. C - 2 10 z 8
14	aus 90 26	Anmerkung. Thermometer, Barometer und Manometer, auch mit Registriervorrichtung, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	15 z 12
15	aus 90 27	Anmerkung. Andere nichtelektrische Meß-, Kontroll-, Regulier- und Untersuchungsgeräte für Gase, Flüssigkeiten oder Temperaturen, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	10 z 8
16	aus 90 28	Anmerkung. Elektrische Meßgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, soweit sie nicht zollfrei sind, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung ..	frei	10 z 8
17	aus 90 29	Anmerkung. Teile und Zubehör für Apparate und Geräte der Nrn. 9024 bis 9028, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Apparat oder Gerät dieser Nummern nicht erkennbar ist, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	10 z 8

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung der Oberfinanzdirektion Hannover über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk der Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich. Vom 3. Juli 1957.	141	26. 7. 57	27. 7. 57
Verordnung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 6. Juli 1957.	141	26. 7. 57	27. 7. 57
Verordnung der Oberfinanzdirektion Münster über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk des Regierungsbezirks Münster i. W. Vom 10. Juli 1957.	141	26. 7. 57	27. 7. 57
Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise. Vom 24. Juli 1957.	142	27. 7. 57	Inkrafttreten gemäß § 10
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 27. Juli 1957.	142	27. 7. 57	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.